

Olaf Thomas Opelt
Postanschrift:
Siegener Straße 24
08523 Plauen/V.



Wann greift eine Mutter an?
Wenn es um Ihre Kinder geht!
Sei Wehrhaft Deutschland!

Herr Präsident Voßkuhle
Bundesverfassungsgericht Karlsruhe
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

maledictus,
qui pervertit iudicium

Tel. 037 41 185 123

e-Post:

hotel-adler-rc@online.de

Ihr Zeichen
1BvR 2024/13

Ihre Nachricht vom
15.07.2016

Unser Geschäftszeichen
BVerfG-ANK 02/16

Datum
09.08.2016

B e t r i f f t: Anhörungsrüge

Anhörungsrüge

Hiermit wird auf der Grundlage der Allgemeinen Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen vom 10.12.1948 insbesondere des Artikels 8

„Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden..!“

unter der Beachtung des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vom 19.Dezember 1966 Artikel 14

„(1) Alle Menschen sind vor Gericht gleich. Jedermann hat Anspruch darauf, dass über eine gegen ihn erhobene strafrechtliche Anklage oder seine zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen durch ein zuständiges, unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird....“

(BGBl. 1973 II 1553) Anhörungsrüge gegen die Verweigerung des rechtlichen Gehörs des Bundesverfassungsgerichtes der Bundesrepublik in Deutschland gegenüber dem Kläger auf abstrakte Normenkontrolle vorgetragen

Vorgang:

Der Bewohner des Bundesgebietes und staatsrechtliche Bürger der DDR, somit Reichs- und Staatsangehöriger, legte am 05.2013 mit AZ. BVerfG-ANK 01/13 Klage auf abstrakte Normenkontrolle ein.

Die Klage verfolgt das Ansinnen das Gericht zu veranlassen die Vereinbarung innerdeutschen Rechts, hier das Grundgesetz für die BRD in Deutschland insbesondere der 1990 neugefaßten Präambel mit verbindlichem Völkerrecht zu untersuchen.

Der Grund hierfür ist das Fehlen des verfassungsgebenden Kraftaktes des deutschen Volkes, mit dem dieses sich das Grundgesetz für die BRD als Verfassung gegeben hätte. Der gesamte Vorgang ist bereits mit der Verzögerungsrüge vom 29.06.2016 AZ: BVerfG-ANK 01/16 vorgetragen worden.

Da die Verzögerungsrüge dem Bundesverfassungsgericht sowie auch den vier Mächten, die nach wie vor Rechte und Verantwortlichkeiten gegenüber Berlin und Deutschland als ganzes besitzen, vorgelegt wurde, wird sich insgesamt auf diesen Vorgang bezogen.

Zu keiner Zeit seit 2013 erging der Nachweis, daß die Klage einem zuständigen Richter vorgelegt wurde.

Mit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (im weiteren 3 x G genannt) vom 01.08.2013 AZ: 1BvR 2024/13 wurde dem Kläger auf abstrakte Normenkontrolle (im weiteren KAN genannt) mitgeteilt, daß:

„Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.“

Diese Mitteilung entbehrte der handschriftlichen Unterschriften der vermeintlich beteiligten Richter.

Die Verweigerung des rechtlichen Gehörs, sowie das Fehlen der handschriftlichen Unterschriften wurden immer wieder durch den KAN bemängelt.

Trotz des Vortragens des KAN von Entscheidungen des 3 x G zum rechtlichen Gehör, hier insbesondere die vom 05.02.2004 –AZ: 2 BvR 1621/03 -

Originalauszug: [„...*Der Anspruch auf rechtliches Gehör verpflichtet ein Gericht nicht, jedes Vorbringen der Beteiligten in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich zu bescheiden. Der wesentliche, der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung dienende Vortrag muss aber in den Entscheidungsgründen verarbeitet werden.“]*

und der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 04.03.1993 AZ 8 B 186.92 - Originalauszug:

[„Gründe....

4

*Die Fristsetzung muß vom Vorsitzenden oder Berichterstatter verfügt und unterzeichnet werden. Der ordnungsgemäßen Unterzeichnung bedarf es im Hinblick auf die erhebliche rechtliche Tragweite einer solchen Verfügung. Der zuständige Richter muß - auch für die Beteiligten - als ihr Urheber hinreichend sicher erkennbar sein. Diesem Ziel dient die gesetzliche Regelung der Bekanntgabe derartiger Verfügungen. Nach § 56 VwGO sind gerichtliche Anordnungen, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird, nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach § 2 Abs. 1 VwZG durch Übergabe des Schriftstücks in Urschrift, Ausfertigung oder - wie hier - beglaubigter Abschrift. Abschrift und Urschrift müssen übereinstimmen. **Das gilt auch hinsichtlich der Unterschrift des zuständigen Richters.** Die Beifügung eines den Namen abkürzenden Handzeichens genügt daher dem Unterschriftserfordernis nicht...“]*

Zwecks der handschriftlichen Unterschrift wurden von den beteiligten Personen seitens des 3 x G das rechtliche Gehör sowie die handschriftlichen Unterschriften der Richter weiter grundhaft verweigert.

Damit wird der Rechtsschutz des KAN gegenüber den Verwaltungen der BRiD ausgehebelt und mündete bereits in wesentlicher wirtschaftlicher und körperlicher Zerstörung seines und auch vieler weiterer Leben von Menschen, die als Bewohner des Bundesgebietes bezeichnet werden.

Das 3 x G, das von KAN als Grundgesetzgericht bezeichnete Bundesverfassungsgericht wurde 1951 auf der besatzungsrechtlichen Grundlage des Grundgesetzes für die BRiD verfaßt und war bis zum 17.07.1990 ein ordentliches Gericht. Seit dem 18.07.1990, spätestens jedoch seit dem 28.09.1990 mit der Veröffentlichung des Einigungsvertragsgesetzes im BGBl. 1990 II S.885 ff. wurde dem GG durch Aufhebung des Artikel 23 a.F. der Geltungsbereich entzogen. Dies wurde spätestens im Jahr 2013 mit einer einfach und klaren Beweisführung des KAN nachgewiesen. Mit dieser Beweisführung ist auch nachgewiesen, daß der sog. 2+4 Vertrag, eigentlich die „Abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland“ und im Zuge dessen der Einigungsvertrag nicht in kraft getreten sind.

Aufgrund dieser Tatsache in Verbindung mit der Aufhebung des Artikels 23 a.F. und dem nichtstattgefundenen verfassungsgebenden Kraftakt, den die neugefaßte Präambel verlauten läßt, ist der Rechtsstand in den drei Westbesatzungszonen der vom 23.05.1949 und in der östlichen Besatzungszone der vom 23.07.1952 eingetreten.

Somit konnte keinerlei öffentlich rechtliche Verwaltung seitens der BRiD auf dem Restkörper des eigentlichen Staates (siehe Entscheidung des 3 x G vom 31.07.1973 2 BvF 1/73) mehr stattfinden. Mit dem Fehlen des verfassungsgebenden Kraftaktes des deutschen Volkes, der nach der neuen Präambel angeblich stattgefunden hat, wird dem deutschen Volk das verbindliche Völkerrecht der Selbstbestimmung lt. Artikel 1 der beiden Menschenrechtspakte vom 19.12.1966 (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte [BGBl. 1973 II 1553] & Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte [BGBl 1976 II, 428]) vorenthalten.

Im Zuge dessen wird auch eine abschließende Friedensregelung wie sie nicht zuletzt in der Erklärung der Dreimächtekonferenz von Berlin vom 2. August 1945 unter Punkt IX. festgehalten ist, zwischen dem deutschen Volk und den Vereinten Nationen verhindert.

Das widerrechtliche Tun seitens des 3 x G, was nun mit einer Mitteilung vom 15.07.2016 AZ: 1BvR 2024/13 gipfelte, läßt nicht davon ab, die eigentliche Klage auf abstrakte Normenkontrolle in eine Verfassungsbeschwerde umzudeuten.

Hier läßt die angebliche Person Hiegert (angeblich - wegen fehlender handschriftlicher Unterschrift nicht nachzuweisen) verlauten:

„Sie werden darauf hingewiesen, dass ein weiterer Schriftwechsel in diesem abgeschlossenen Verfahren nicht mehr geführt wird und gleichlautende Schreiben von Ihnen in Zukunft nicht mehr beantwortet werden.“

Diese Mitteilung ist nicht nur die Verweigerung des von ihnen als gültig anerkanntes bundesrepublikanischen Rechts, sondern auch die Totalverweigerung von gültigem deutschen Recht und Gesetz auf der Grundlage von Völkerrecht.

Abschließende Forderung:

Das Bundesverfassungsgericht der Bundesrepublik in Deutschland, vertreten durch den Präsidenten Prof. Dr. Andreas Voßkuhle und den Vizepräsidenten Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof, wird aufgefordert, die Bürgerklage auf abstrakte Normenkontrolle aus dem Jahr 2013 im Stand vom 15.05.2015 zeitnah aufzunehmen und zu entscheiden.

Schlußsatz:

„Die Vernunft erkannte hieraus, daß, sowohl um das über Alle verbreitete Leiden zu mindern, als um es möglichst gleichförmig zu verteilen, das beste und einzige Mittel sei, Allen den Schmerz des Unrechtleidens zu ersparen, dadurch, daß auch Alle dem durch das Unrecht zu erlangenden Genuß entsagten. – Dieses also von dem,

durch den Gebrauch der Vernunft, methodisch verfahrenen und seinen einseitigen Standpunkt verlassenden Egoismus leicht ersonnene und allmählich vervollkommnete Mittel ist der Staatsvertrag oder das Gesetz.“

Abusus optimi pessimus

„Der Mißbrauch des Besten ist der schlimmste Mißbrauch.“

[Arthur Schopenhauer: Die Welt als Wille und Vorstellung. Band I - Kapitel 64]

Olaf Thomas Opelt

Staatsrechtlicher Bürger der DDR

Reichs- und Staatsangehöriger

Mitglied im Bund Volk für Deutschland

Verteiler: per Einschreiben – BVerfG

- Botschaften der Russischen Föderation in Berlin
- „ der Republik Frankreich
- „ Großbritanniens
- „ der USA
- „ der VR China

Per E-Post Deutschlandverteiler